



Verfügung Nr. 116

Vom 15. März 2002

Gemeinde Therwil, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Therwil hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Siedlung" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Therwil zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 05.07.2001 bis zum 06.08.2001 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 27 vom 05.07.2001 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Therwil publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Therwil ist innert der Auflagefrist mit Postdatum vom 6. August 2001 frist- und formgerecht eine Einsprache von [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED] eingegangen. Die Einspracheverhandlung fand am 14. November 2001 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Therwil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es erfolgte eine Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED].

Die Anträge lauteten: Es sei festzustellen, dass auf der Parzelle [REDACTED] und [REDACTED] GB Therwil kein Wald sei. Eventualiter sei die Waldgrenze auf die bisher festgelegte Uferbestockungsgrenze zurückzusetzen. Subeventualiter sei die Baulinie maximal 10m vom jeweiligen Waldrand festzusetzen.

Die beiden Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED], GB Therwil, seien schon 1974 von einer Waldfeststellung betroffen gewesen. Damals sei die Bestockung mit einem Entscheid der kantonalen Direktion des Innern vom 18. Juli 1974 als Uferbestockung ausgeschieden worden. Am Waldbegriff habe sich grundsätzlich nichts geändert. Seit dem Entscheid habe sich die Bestockung auf den beiden Parzellen des Einsprechers weder in Bezug auf Umfang noch Menge noch Dichte der Bepflanzung geändert. Die quantitativen Waldvoraussetzungen würden heute wie damals nicht vorliegen. Seit dem Entscheid sei die Bestockung im Rahmen der Gartengestaltung gepflegt und unterhalten worden im Vertrauen darauf, dass es sich bei der Bestockung um Ufergehölz handle. Die Waldfeststellung stelle daher einen Verstoss des Gemeinwesens gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar.

Wenn die Bestockung Wald sein sollte, müsste sie neben den quantitativen Voraussetzungen auch qualitative Waldvoraussetzungen erfüllen. Die Bestockung erfülle jedoch aufgrund ihres Bestandes weder Schutz- noch Nutzfunktion, dies brauche nicht näher erörtert zu werden. Auch eine Wohlfahrtsfunktion, welche über diejenige einer Uferbestockung hinausgehe, würden die Bäume und Sträucher auf den Parzellen des Einsprechers nicht wahrnehmen.

Sofern die auf der anderen Bachseite gelegene Bestockung in die Beurteilung mit einbezogen werde, sei einzuwenden, dass [REDACTED] Eigentümer sei. Es sei rechtlich nicht haltbar, dass [REDACTED] der die Waldfeststellung obliege, ihre Parzelle verwalten lasse und danach zu Lasten des gegenüberliegenden Bachanstössers Wald feststelle. Bei der

vorliegenden Waldfeststellung sei daher einzig die Bestockung auf der Bachseite des Einsprechers zu berücksichtigen.

Schliesslich sei das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Der Grundeigentümer sei weder angehört, geschweige denn über das laufende Waldfeststellungsverfahren benachrichtigt worden. Er erfuhr einzig durch die publizierte Planaufgabe im Birsigtalboten von seiner Einsprachemöglichkeit.

Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen lässt keine Interessenabwägung zu. Der Entscheid des Departement des Innern, dass die Bestockung nicht Wald sei, fiel im Jahre 1974. Damals galt das alte Forstpolizeigesetz, welches von einem dynamischen Waldbegriff ausging. Die Dynamik fand nun nicht auf dem Grundstück des Einsprechers statt, sondern auf der gegenüberliegenden Bachseite. Die Entstehung einer Bestockung und der Grundbesitz spielen bei der Beurteilung für einen Waldentscheid keine Rolle. Beachtet wird jedoch der Wuchszusammenhang, und der ist durch das nur schmale Bächlein nicht gestört. Die quantitativen Kriterien sind bei der umstrittenen Bestockung klar gegeben. Die mindestens verlangte Fläche, Alter und Breite der gesamten Bestockung sind deutlich erfüllt. Auch qualitative Kriterien sind erfüllt. Dass der Bestand keine Nutzfunktion ausübt ist richtig. Die Schutzfunktion wird jedoch in Form von Ufersicherung durch Bewurzelung, von Erosionsschutz und Grundwasserschutz erfüllt. Die Wohlfahrtsfunktion, als Erholungsraum für die Bevölkerung und durch den Naturwert dieses Waldes wird ebenfalls erfüllt. Diese qualitativen Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

Dass der Bestand aufgrund einer Unterlassung des Nachbarn zustandekommt, der zudem [REDACTED] ist, ist unschön, darauf kann in diesem Verfahren aber leider keine Rücksicht genommen werden.

Das rechtliche Gehör ist mit diesem Augenschein gewährt. Die Auflage der Pläne wurde, wie in der Waldverordnung vorgesehen, von der Gemeinde in "geeigneter Weise", nämlich durch mehrmalige Hinweise im Birsigtalboten, ordnungsgemäss publiziert.

Die Waldgrenze ist bereits jetzt grösstenteils auf der 1974 festgelegten Uferbestockungsgrenze. Bei der Abweichung handelt es sich um eine Linde und eine Eiche, die klar zum Wald zählt (siehe beigelegten Plan). Eine verkürzte Waldbaulinie kann in diesem Verfahren nicht gewährt werden. Ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde um Verkürzung der Waldbaulinie auf 10m, in dessen Abstand zum Wald die Nachbarhäuser bereits stehen, kann zu gegebenem Zeitpunkt aus Sicht Forstamt zugestimmt werden.

Die Einsprache wird in der Folge mit Schreiben vom 31. Januar zurückgezogen.

Die Waldgrenzenkarte Therwil Zonenplan Siedlung kann somit erlassen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Therwil erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16 WGK 2/0 Nr. 1 bis 6 versehenen Exemplare der Karte.

2. Die Einwohnergemeinde Therwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Therwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Therwil.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler: - [REDACTED], (2) EINSCHREIBEN für sich und seine Mandanten
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
 - Christoph Sütterlin, Revierförster, Im Steinfeld 7, 4124 Schönenbuch
 - Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion